

Über Auftrag der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH (NADA Austria) als nach § 4 Abs 1 Anti-Doping Bundesgesetz idF BGBl I 146/2009 beauftragte unabhängige Dopingkontrollereinrichtung erstattet die Rechtskommission der NADA Austria nachstehende

Pressemitteilung
über ein bei der Rechtskommission der NADA Austria anhängiges Dopingverfahren

Dopingverfahren Nina Stadlinger, Pferd "Quandu" (Reitsport)

Entscheidung der Rechtskommission der NADA Austria:

Die von der NADA Austria für den Österreichischen Pferdesportverband beantragte Sicherungsmaßnahme der vorläufigen Suspendierung wird abgewiesen

Verstoß gegen die Anti-Doping Bestimmungen

mangels Verschulden keine Sperre

Die Rechtskommission der NADA Austria teilt mit, dass von der NADA Austria am 10.8.2011 bei ihr ein Prüfantrag gegen das Pferd "Quandu" und dessen Verantwortlichen, Nina Stadlinger, auf Sicherungsmaßnahmen durch vorläufige Suspendierung bzw. Disziplinarmaßnahme eingebracht wurde.

In diesem wird vorgeworfen, dass das Pferd "Quandu" am 3.7.2011 bei einer an diesem vorgenommenen Dopingkontrolle („In-Competition“) auf die verbotene Substanz "Lidocain", einer controlled medication, positiv getestet wurde. Weiters hat die veterinärmedizinische Kommission der NADA Austria gemäß § 20 Abs 4 ADBG bestätigt, dass es sich bei dieser Substanz um eine verbotene Substanz iSd gültigen Verbotensliste des internationalen Fachverbandes, FEI, handelt, welche jedoch nur im Wettkampf verboten ist.

Damit war nach der Geschäftsordnung der Rechtskommission der NADA Austria bei dieser ein Verfahren gegen das Pferd "Quandu" und dem für das Pferd Verantwortlichen, Nina Stadlinger, einzuleiten.

Über die beantragte Disziplinarmaßnahme hat die Rechtskommission nach Durchführung eines Beweisverfahrens zu entscheiden.

Über die beantragte Suspendierung hat die Rechtskommission anhand der zum Zeitpunkt der Entscheidung paraten Beweismittel und ohne aufwendiges Beweisverfahren zu entscheiden. Bereits mit dem Prüfantrag der NADA Austria wurde eine Stellungnahme der Athletin Nina Stadlinger zu den gegen sie erhobenen Vorwürfen übermittelt, welche bei der Entscheidung über die Suspendierung jedenfalls mit zu berücksichtigen war. Mit dieser Stellungnahme wurden auch eidesstattlichen Erklärungen involvierter Personen vorgelegt, welche bei der

Rechtskommission begründete Zweifel erweckt haben, dass der Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen trotz der vorgefundenen verbotenen Substanz nicht von der Athletin Nina Stadlinger vorsätzlich oder grob fahrlässig vorgenommen wurde.

Aufgrund der zum Zeitpunkt der Entscheidung über die vorläufige Suspendierung der Rechtskommission vorliegenden Unterlagen und der damit erweckten begründeten Zweifel wäre - trotz einer vorgefundenen verbotenen Substanz - ohne weitere - jedoch dem eigentlichen Dopingverfahren vorbehaltenen - Beweisaufnahmen durch Einvernahme aller involvierten Personen, eine Suspendierung bis zum Ende des gegen die Athletin Nina Stadlinger bei der Rechtskommission der NADA Austria anhängigen Verfahrens gerade aufgrund der mit einer solchen für einen Sportler verbundenen erheblichen Einschränkungen in seiner Sportausübung eine unverhältnismäßige Maßnahme, sodass die Rechtskommission der NADA Austria - jedoch ausdrücklich ohne Präjudiz auf die weiters beantragte Disziplinarmaßnahme, da diese erst nach Durchführung des Beweisverfahrens durch Einvernahme des Beschuldigten, der beantragten Zeugen getroffen werden kann - von der Verhängung der gegen die Athletin Nina Stadlinger bzw. das Pferd "Quandu" beantragten vorläufigen Suspendierung im Zweifel zugunsten der Athletin vorläufig Abstand genommen hat, insbesondere da die Athletin Nina Stadlinger die Durchführung eines abgekürzten Verfahrens beantragt hatte bzw. auch deshalb, da für den Fall, dass diese den ihr vorgeworfenen Verstoß gegen die Anti-Doping Bestimmungen tatsächlich begangen hat, diese ohne unverhältnismäßigen Aufwand nachträglich noch immer von den Wettkämpfen, an denen er allenfalls nach dem 3.7.2011 teilgenommen hat, ausgeschlossen und disqualifiziert werden kann bzw. die in diesen erzielten Ergebnisse aberkannt werden können.

Aufgrund der in der Stellungnahme der Athletin Nina Stadlinger beantragten Durchführung eines abgekürzten Verfahrens fand eine mündliche Verhandlung vor der Rechtskommission der NADA Austria am 16.9.2011 statt, in welcher die beantragten Beweise, insbesondere die Einvernahme der Athletin Nina Stadlinger als Beschuldigte und der namhaft gemachten Zeugen durchgeführt wurde.

Aufgrund der Ergebnisse des Beweisverfahrens, insbesondere der einvernommenen Zeugen, welche glaubwürdig und unter Selbstbelastung dargelegt haben, dass die Athletin Nina Stadlinger am positiven Analyseergebnis kein Verschulden trifft, war zwar der objektiv verwirklichte Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen auszusprechen, jedoch nach Ansicht der Rechtskommission gegen die Athletin Nina Stadlinger mangels Verschulden keine Sperre auszusprechen.

Zur Vermeidung von Diskussionen wird in diesem Zusammenhang jedoch der Ordnung halber festgehalten, dass im Anti-Doping-Reglement der FEI als zuständigen internationalen Sportverband bei einem positiven Analyseergebnis auch bei fehlendem Verschuldens des betroffenen Athleten kein Freispruch vorgesehen und damit möglich ist, sondern ist - wie im vorliegenden Fall - nur keine Sperre zu verhängen.

Die Verfahrensparteien haben einen Rechtsmittelverzicht abgegeben, sodass die Entscheidung der Rechtskommission nach § 17 Abs 2 Anti-Doping Bundesgesetz in Österreich rechtskräftig ist.

Der Ordnung halber ist aber darauf hinzuweisen, dass diese Entscheidung vom internationalen Fachverband innerhalb der Rechtsmittelfristen des internationalen Anti-Doping-Reglements der FEI angefochten werden kann.

Wien, am 20.10.2011

Mag. Gernot Schaar

Vorsitzender

der Rechtskommission der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH

Rückfragehinweise: Mag. Gernot Schaar, +43 1 319 97 00, rechtskommission@nada.at